

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 12. II. 1992

K(92) 236

NICHT ZU VERÖFFENTLICHEN

Entscheidung der Kommission

vom 12. II. 1992

zur Feststellung, daß der Erlaß von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegter Antrag)

Entscheidung der Kommission
vom 12. II. 1992
zur Feststellung, daß der Erlaß von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist
(von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM: 6/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom
12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 20. August 1991 eingegangenen Schreiben vom
7. August 1991 hat die Bundesrepublik Deutschland beantragt, die Kommission
möge gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 feststellen, ob der
Erlaß von Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S.1.
(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

Die an der ehemaligen innerdeutschen Grenze gelegene Zollstelle Helmstedt-Autobahn stellte am 3. September 1989 bei einer Kontrolle fest, daß mit zwei in Polen zugelassenen Lkw Waren aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Berlin (West) befördert wurden. Nach den nationalen Bestimmungen über die vorübergehende Verwendung gewerblicher Straßenfahrzeuge handelte es sich um eine nicht genehmigte Kabotage, durch die Einfuhrabgaben in Höhe von [REDACTED] DM für die betreffenden Fahrzeuge entstanden sind. Nach Erledigung des Transports sind die beiden Lkw von Berlin (West) aus nach Polen zurückgekehrt.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 trat am 20. November 1991 im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falles zusammen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung bezeichneten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht offensichtlich fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

In diesem Fall liegen besondere Umstände vor.

Nach den nationalen Bestimmungen kann das Verfahren der vorübergehenden Verwendung für gewerblich genutzte Straßenfahrzeuge nur für Beförderungen in Anspruch genommen werden, die außerhalb des Staatsgebiets beginnen oder enden. Da der mit den beiden in Polen zugelassenen Lkw durchgeführte Beförderungsvorgang auf deutschem Gebiet begonnen und auch geendet hat, ist eine Zollschuld für diese Fahrzeuge entstanden.

Da im vorliegenden Fall eines Beförderungsvorgangs nach Berlin (West) jedoch zwei Grenzen zu überschreiten waren, war die Rechtslage für die beiden Lastwagenfahrer ziemlich undurchsichtig.

Deshalb würde eine unbesehene Anwendung der für diese Art der Beförderung geltenden Zollbestimmungen in ihren Auswirkungen gegen den Grundsatz der Billigkeit verstoßen.

Die Umstände des vorliegenden Falls lassen weder eine betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten erkennen.

Aus diesen Gründen ist es in diesem Fall gerechtfertigt, den beantragten Erlaß der Eingangsabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlaß der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] DM, der Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 7. August 1991 ist, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.



Brüssel, den 12. II. 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY